

## 10. Satzungsänderung

Aufgrund umfassender Änderungen im Folgenden die neue Satzung:

Satzung der Fachschaft Bauingenieurwesen an der Ruhr-Universität Bochum

### § 1 Mitglieder

Mitglieder der Fachschaft Bauingenieurwesen sind alle an der Ruhr-Universität Bochum mit Hauptfach Bauingenieurwesen eingeschriebene StudentInnen.

### § 2 Aufgaben

Die Fachschaft Bauingenieurwesen vertritt die Belange der Studierenden des Studienganges Bauingenieurwesen und nimmt dabei das politische Mandat wahr.

### § 3 Organe

Organe der Fachschaft sind:  
die Fachschaftsvollversammlung (FS-VV)  
der Fachschaftsrat (FSR)

### § 4 Fachschaftsvollversammlung

Die FS-VV ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft.

Die ordentliche FS-VV tritt mindestens einmal im Jahr, in der Vorlesungszeit im Wintersemester zusammen.

Die ordentliche FS-VV ist beschlussfähig, wenn sie, unter Angabe einer Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vor ihrem Termin öffentlich einberufen wurde.

Jedes Fachschaftsmitglied hat auf der FS-VV Antrags- sowie aktives Wahlrecht.

Zu allen Fachschaftsvollversammlungen ist der Vorstand der Studierendenschaft einzuladen. Die Protokolle der FS-VV sind an ihn zu versenden.

### § 5 Öffentlichkeit

Die FS-VV und der FSR tagen stets öffentlich.

Der FSR darf unter vorheriger Ankündigung in begründeten Fällen von dieser Regel abweichen.

### § 6 Fachschaftsrat

Der FSR ist das zentrale Organ der Fachschaft Bauingenieurwesen.

Der FSR führt die Geschäfte der Fachschaft Bauingenieurwesen.

Der FSR hält Verbindung zu allen Gruppen, Institutionen und Personen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben wichtig.

Der FSR führt über alle Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft Buch. Hierzu bestimmt der FSR aus seiner Mitte eine(n) Kassenbeauftragte(n). Der/ Die Kassenbeauftragte ist der FS-VV rechenschaftspflichtig.

Die Kasse muss zum Zusammenkommen der FS-VV geprüft werden. Die PrüferInnen dürfen nicht Mitglieder des FSR sein. Die PrüferInnen sind der FS-VV Rechenschaft schuldig.

Der FSR wird von der FS-VV entlastet.

### § 7 Wahl, Abwahl, Amtszeit des FSR

Der FSR wird von der ordentlichen FS-VV im Wintersemester für die folgenden zwei Semester gewählt.

Der FSR wird auf der FS-VV gewählt. Die Kandidatenliste muss zwei Wochen vor der VV veröffentlicht werden.

Studierende aus dem Kreis der Fachschaft die sich zur Wahl aufstellen möchten, müssen dies mindestens drei Wochen vor der FS-VV beim FSR kundtun.

Der FSR oder einzelne Mitglieder können von der ordentlichen FS-VV jederzeit durch ein Misstrauensvotum (2/3 Mehrheit) abgewählt werden.

Der FSR besteht aus mindestens acht Mitgliedern.



Sinkt die Zahl der FSR-Mitglieder unter acht, so ist zum nächstmöglichen Termin eine Neuwahl durchzuführen.

Der FSR ist der FS-VV rechenschaftspflichtig und an deren Beschlüsse gebunden.

Die Mitglieder des FSR müssen nach ihrer Wahl sofort an den Vorstand der Studierendenschaft gemeldet werden.

## § 8 Satzungsänderung

Die Satzung der FS Bauingenieurwesen kann von der ordentlichen FS-VV mit 2/3 Mehrheit geändert oder ersetzt werden. Satzungsänderungen müssen als eigene Tagesordnungspunkte aufgeführt werden.

## § 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

## § 10 Inkrafttreten

Durch die FS-VV am 04.02.2010 ist diese Satzung seit diesem Tage gültig. Sie wurde durch eine absolute/ 2/3 Mehrheit beschlossen.

